

### **Wohneigentum im Ausland**

Autor: [Marlies Hug](#) (---.static.cablecom.ch)

Datum: 06-06-07 09:56

Sehr geehrter Herr Seiler

Im April 2007 reichte Herr M. Jahrgang (1947) aus Bosnien ein Gesuch um Sozialhilfe für sich, seine Frau und seinen Sohn (in Ausbildung) ein. Herr M. ist seit zwei Jahren krank geschrieben und IV angemeldet. Nachdem nun die Krankentaggelder ausgeschöpft sind, ist die Familie bis auf den Lehrlingslohn vom Sohn ohne Einkommen. Frau M. ist zwar arbeitsfähig, hat aber bisher nie gearbeitet und ist sprachlich schlecht integriert.

Den eingereichten Unterlagen von Herrn M. konnten wir entnehmen, dass er eine Liegenschaft in Bosnien besitzt, die gemäss seinen Angaben keinen Wert darstellt. Weiter ging aus den Unterlagen hervor, dass Herr M während der letzten 12 Monate drei Bezüge von insgesamt Fr. 32'000.-- von seinen Kontos abgehoben hat. Dies begründet er damit, dass er das Dach seines Hauses in Bosnien, welches durch den Krieg im Jahr 1992 beschädigt wurde, notdürftig reparieren lassen musste.

Amtliche Dokumente bezüglich dem Wert des Hauses gibt es gemäss der Aussage von Herrn M. nicht. Dass die Liegenschaft keinen Wert hat, ist jedoch eher unwahrscheinlich, zumal er nur schon in den letzten 12 Monaten Fr. 32'000.-- darin investiert hat. Da Wohneigentum zu Vermögen zählt, müsste dieses auf Grund des Subsidiaritätsprinzips zuerst verwertet werden. Die WSH wurde vorerst bis zur Klärung der Situation bewilligt.

Wie sollen wir in diesem Fall vorgehen?

Besten Dank für Ihre Rückmeldung

### **Re: Wohneigentum im Ausland**

Autor: [Manfred Seiler](#) (---.adslplus.ch)

Datum: 06-13-07 22:19

Aus der Anfrage wird nicht ersichtlich aus welchem Kanton sie kommt. Die Beantwortung erfolgt daher nach allgemein geltenden Grundsätzen.

Grundsätzlich hat die zuständige Sozialhilfebehörde den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Die Gesuch stellenden Personen haben bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Anforderungen an die Mitwirkungspflicht müssen der Anfrage entsprechend angemessen und verhältnismässig sein. Die zuständige Behörde kann auch selber Abklärungen und Erkundigungen vornehmen, sie hat allerdings die Gesuch stellende Person vorgängig darüber zu informieren. Zudem würdigt sie die Beweise nach freiem Ermessen und sie ist auch nicht an die Anträge der Gesuch stellenden Person gebunden.

Im vorliegenden Fall bedeutet das, dass die zuständige Sozialhilfebehörde in einem ersten Schritt den Wert der Liegenschaft bestimmen muss. Im zweiten Schritt wird sie entscheiden, wie dieser Vermögenswert bei der Feststellung der Bedürftigkeit anzurechnen ist. Dabei hat sie zu prüfen und einen Ermessensentscheid darüber zu treffen, ob das Vermögen zu veräussern ist oder nicht (Kriterien finden sich in den SKOS-Richtlinien). Kommt sie zum Schluss, dass das Vermögen nicht veräussert werden muss, so kann sie die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe davon abhängig machen, dass eine Grundpfandsicherung gemacht werden kann. Kommt sie zum Schluss, dass das Vermögen veräussert werden muss, so hat sie die Modalitäten für die Veräusserung, die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe bis zur Realisierung des Vermögens und die Sicherung der Rückerstattung zu bestimmen.

Damit die Behörde den Wert der Liegenschaft bestimmen kann, hat sie die Beweismittel dafür festzulegen. Dies können amtliche Unterlagen sein, es können auch Unterlagen sein, die für die Steuererklärung benutzt wurden, es kann auch eine Einschätzung durch Sachverständige vor Ort oder hier sein, zum Beispiel durch eine spezialisierte Liegenschaftsverwaltung. Der Gesuchsteller hat dabei mitzuwirken, ihm können Weisungen erteilt werden, zum Beispiel die Beschaffung von amtlichen Dokumenten unter Fristansetzung. Die Aussage des Gesuchstellers, solche amtlichen Dokumente würden nicht existieren, muss die Behörde nicht einfach übernehmen. Sie kann darüber selber Abklärungen treffen. Verletzt der Gesuchsteller seine Mitwirkungspflichten, so kann die wirtschaftliche Hilfe gekürzt werden.

Die Abklärung der Vermögensverhältnisse im Ausland gestaltet sich in der Praxis äusserst schwierig. Daher ist vorgängig mit Hilfe von sachkundigen Personen eine Einschätzung des Vorgehens vorzunehmen. In der Regel verfügt das kantonale Sozialamt über solch praktisches Wissen oder auch der Rechtsdienst grösserer städtischer Sozialdienste oder einer grösseren Verwaltungsstelle, die Ergänzungsleistungen festlegt.

Kann die Bedürftigkeit des Gesuchstellers trotz seriöser Abklärung nicht bewiesen werden, so können auch keine Sozialhilfeleistungen gesprochen werden. Die vollständige Verweigerung oder Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe ist allerdings unter Beachtung des Grundrechts auf Hilfe in Notlagen (Art.12 BV) nur dann möglich, wenn das Subsidiaritätsprinzip verletzt ist und der Gesuchsteller damit auch tatsächlich nicht in einer Notlage ist (siehe dazu Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Entscheid 03.02.2005, VB.2004.00248 unter [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)).

Siehe auch die Beiträge Liegenschaftsbesitz vom 27.01.2006 und Wohneigentum im Ausland vom 23.11.2005 in diesem Forum.